Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 13 (1907)

Artikel: Die Gesellschaft zu Mittelleuen
Autor: Zesiger, A.
Kapitel: Einleitung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128331

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gesellschaft zum Mittelleuen.

Von A. Zesiger.

Leicht vergißt heute der auf seine Geschichte stolze Berner ob der glänzenden Respublica Bernensis des XVIII. Jahrhunderts die lange Entwicklung vom zähringischen Landstädtchen zur Hauptstadt, deren Vornehmheit Göthe begeisterte. Es tönt wie ein Märchen, wenn wir hören, daß lange vor dem fortschrittlichen XIX. Jahrhundert ausgedehnte Volksrechte bestanden, daß das heutige Referendum, die Anfrage der Untertanen, noch 1616 ausgeübt wurde, daß lange noch neben dem Großen Rat („Zweihundert" oder „Burger" kurzweg) die Gesamtgemeinde mitregierte, ja einmal sogar den ganzen Rat bis auf 4 Mitglieder absetzte!

Auch der Kampf gegen die Zünfte gehört in diesen Abschnitt der Geschichte von den untergegangenen Volksrechten. Schon im Jahr 1295 verbietet eine heute verlorene Satzung die Bildung von Zünften, aber noch im folgenden Jahrhundert entbrennt der Kampf von neuem und heftiger als je. Dem erfolglosen Geltenhals-Aufstand vom 10. November 1368, von dem Justinger berichtet, folgt der erste Rückschlag, zugleich der Anfang vom Ende. Die beiden Satzungen vom 7. März und vom 1. April 1373 verbieten ausdrücklich die Bildung von Zünften bei ewiger Verbannung und setzen zugleich die Aufnahmegelder für die Meister verschiedener Handwerke fest. Der erfolgreiche Aufstand wegen des bösen Pfennigs vermochte die Entwicklung nicht mehr zu ändern. Sieben Jahre danach, am 8. August 1392, ergeht

eine neue, um 1420 eine dritte und 1423 endlich die vierte und letzte große Satzung „zünfte ze werende". Der Rat hatte gesiegt, Bern wurde keine Zunftstadt wie Zürich und Basel.

Die neue Ordnung der Dinge vermeidet ängstlich den Ausdruck „Zunft". Die Handwerkervereine heißen denn auch amtlich nie anders als Handwerke, später Gesellschaften, Stuben. Diese neuen Gebilde haben sich zu Anfang gewiß in nichts von der Zunft des XIII. Jahrhunderts unterschieden. Wie schon der älteste Name „Handwerk" sagt, bestimmte der Broterwerb die Gesellschaft, Erbfolge ist die Ausnahme und bestätigt die Regel, denn alle großen Satzungen sprechen ja von den Aufnahmegeldern der Meister, deren Väter nicht das Handwerk betrieben hatten, die also jedenfalls in starker Anzahl vorhanden waren. Nach außen bildeten die Handwerke auch nach der Spaltung in mehrere Stuben ein Ganzes, eben das „Handwerk". Aus den Osterbüchern, den Staatskalendern des XV.—XVIII. Jahrhunderts — schon im XIII. Jahrhundert werden in Bern die Behörden zu Ostern gewählt — können wir das sicher beweisen für die Venner von Niederpfistern, ähnlich wird es bei Ober- und Niedermetzgern bis zur Vereinigung (zirka 1470) gewesen sein, im Grundsatz läßt sich diese Einheit nach außen auch bei den Gerbern nachweisen.

Die politische Rolle der Gesellschaften seit 1373 ist natürlich ursprünglich unbedeutend gewesen; im Lauf des XV. Jahrhunderts, als die „Zunftgefahr" vorüber war, erobern sie die Bestellung der vier Venner aus den vier Handwerken der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, der Sechzehner aus allen Gesellschaften, die Ordnung der städtischen Auszüger nach den Stuben, und 1503

noch die Stellung des Stadtgerichts. Damit aber hatte die rückläufige Bewegung für einmal ihr Ende erreicht.

Die Stube der Schützen läßt sich notdürftig dem handwerklichen Rahmen anpassen. Sie entstand um 1415. Die beiden adligen Stuben zum Narren und zum Distelzwy mögen ebenfalls zu Beginn des XV. Jahrhunderts entstanden sein als Nachahmung der Handwerkerverbände.

1373. III. 7. „Disen brieff sol man zuo ostren lesen, und ist ein alter brieff zünfte ze weren. — Wir der schultheis, der rat, die zweihundert und die gemeinde von Berne tuon kunt menclichem mit disem brieff, das wir haben angesächen, das wa viel zünften in stetten sint, das ouch da viel und dik groß partyen und mißhelle entspringent. Da von aber und von semlichen stössen und partyen guoten stetten dik und vil bärlich [= offenbar] mißlingt und mißlungen hat, und wellen diß versorgen und versächen [= vorsorgen, vorsehen] in ünser stat, als es ouch unser vordren da har bi achzig jahren hant eigenlich verhüet und versechen . . . . . Daß wir von dißhin enkein zunft noch enkein glübt, geberd noch satzung süllen schaffen verhengen noch lassen volgen in unser stat, da von sich deheins wegs zünfte oder frömde püntnüß oder gelüpte, die untz har in unser stat nit sind beschächen, möchten uffstan oder entspringen, oder heimlich oder offenlich eide tuon und machen, da von zünfte, parten, mißhelle in unser stat deheins wägs möchten uffgan . . . . .“ Dr. F. E. Welti: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte, S. 152.

1373. IV. 1. „Disen brieff sol man nit lesen [ergänze: „zuo ostren“] wie doch er alt ist, zünfte ze weren. — . . . . . zuo dem ersten wenn ein Metzger wil werden meister sins antwerks, des vatter nit waz metzger, der sol üns von erst geben an unsren bu 5 β angster müntz und darnach sinem antwerk zuo wine untz [= bis] an 30 β angster müntz und nit darüber,

und was deheiner für buossen unter inen verschult, der soll gebüesset von uns (dh. vom Rat) und die buosse uns werden glich als vor stat ....." Ein Gerber soll gleich viel geben „und wand die selben gerwer einen brieff ufziechent, wie sie ir antwerk versechen sollent, den selben brieff wir inen ouch bestätigen ....." Schmiede und Pfister (Bäcker) sollten 5 β und 1 ℔, Schuhmacher 5 β und 10 β, die Schneider aber gar nichts bezahlen. Für die Rebleute wird ein fester Lohn von 4 β für einen „so mit dem messer schnidet", und von 3 β für einen „mit der howen" (Hacke) festgesetzt. Die Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger und Kürschner sollen wie von altersher ebenfalls keine Auslagen für die Meisterschaft haben. Welti a. a. O. S. 113.

1392. VIII. 8. „Dis ist der nüw brieff umb zünfte ze weren, sol man lesen am Ostermänteg." — Jedes Handwerk soll von einem Meister, dessen Vater nicht des Handwerks ist, 1 ℔, von einem Knecht aber 10 β nehmen. Der Rat entscheidet im Streitfall über Aufnahmen ins Stubenrecht und verbietet bei Strafe ewiger Verbannung und 100 fl Buße „dehein Satzung oder gelüpte oder pünde ..... und diser dingen zuo einer stäten gezügsami, und das si also ewenclich stät und in kraft beliben, so haben wir unser stat groß insigel ghenkt an diesen brieff." Welti a. a. O. S. 157. Die Originalurkunde wird noch zur Stunde im Staatsarchiv aufbewahrt (Fach Oberamt Bern).

Um 1420. „Ein nüwe Satzung umb die antwerk und zünft zuo werende." Da viele Gesellschaften Häuser, Hausrat und Silberzeug haben, sollen alle diejenigen, die „eigenne hüser und husrat hant" ein Aufnahmegeld von 6 Gulden oder deren Wert beziehen dürfen. Die übrigen bleiben beim alten Satz von 1 ℔, resp. 10 β. Wenn ein Handwerker sich in eine Gesellschaft begeben will, so soll er eine solche seines eigenen Handwerks annehmen und braucht nicht mehreren Stuben anzugehören, auch wenn sein Handwerk

deren mehr als eine hat. Zum erstenmal tritt hier das Verbot auf, mehr als eine Gesellschaft anzunehmen, und davon sollen nur ausgenommen sein „die zu Schützen". Welti a. a. O. S. 161.

1423. IV. 1. „Ein nüwe Satzung der handtwerkenn halb angesächen." — Kein Handwerker soll eine Gesellschaft annehmen müssen, ein Meister ist gegen Zahlung von 30 β zur Ausübung des Gewerbes ohne Knecht berechtigt. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, bei „reyßcosten, gemeinen wärcken unnd tagwann", sollen die freien Meister von ihrem Handwerk zur Zahlung eines Stubenzinses herangezogen werden dürfen. Welti a. a. O. S. 248.

Wie sich die Gesellschaften umgekehrt politische Rechte erwarben, mag in der vorzüglichen Arbeit von Staatsschreiber Moritz v. Stürler nachgelesen werden. (Berner Taschenbuch. 1863) Es sind dies kurz folgende: Schaffung einer Handwerkspolizei um 1350; Pflicht der Mitglieder der 200, einer Gesellschaft beizutreten, um 1420; ausschließliches Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, die vier Venner zu stellen, um 1430—50; Bestellung der Sechzehner nach Gesellschaften mit Ausnahme der Rebleute und der Schützen, 1438; die militärische Einteilung der städtischen Auszüger nach Gesellschaften, um 1450; die Bestellung des Stadtgerichts nach Gesellschaften 1503.

Burgergeld erhalten die Gesellschaften von den neuen Burgern d. h. von den neugewählten Mitgliedern der Zweihundert (den „Burgern" kurzweg), nicht etwa von den neu angenommenen Stadtburgern. „Burger" bedeutet in der Rechtssprache bis zum XVI. Jahrhundert meist Mitglied des Großen Rats, denn ein jeder unbescholtene, in der Stadt wohnende Einwohner konnte hineingelangen. Der regimentsfähige Vollburger und der ewige Einwohner ohne politische Rechte sind beide Produkte des XVII. Jahrhunderts.

„Und welich also nüwe Burger ingand, Die geben, wo Jr vätter vor[her] zuo dem großen Raut nitt gangen sind ... 8 ℔ 4 ₰. Wellichen vätter aber vor[her] Ingangen sind, die geben 7 ℔ 4 ₰ und [beide] daurzuo (= dazu) den weybellen Jr Trinckgellt zuo Jrm guoten willen.

„Und wird das Selbgelt also geteilt wie hernach staut: ... Item den vier gesellschafften, dau die vier vänn r Stubengesellen sind ..." (nämlich den Oberpfistern, den Schmieden, den Metzgern und den Niedergerbern) .... [denn] In die gesellschaft, dau der Seckelmeister Stubengesell ist; Ouch In Jeklich gesellschafft, dau die zwen Heimmlicher von Burgerenn sind; und ouch zuo den Schützen, wenn das ist (= für den Fall), das die zwen Heimmlicher von dem Raut beyd dauselbs Stubengesellen sind: [disen allen,] Jeklicher Gesellschafft In Sunders von Jecklichem Burger, so also Ingat, So vil ir ist ... 5 Schilling Pfennig (die übrigen Gesellschaften erhalten bloß 3 Schilling). Ußgenomen [der gesellschafft] zuo dem Narren und Tistellzwang gipt man allwegen gelich Jecklicher gesellschafft weder mer noch minder denn 5 Schilling Pfennig" d. h. also 2 × 5 β = 10 β. Abgedruckt nach dem ältesten Osterbuch von 1485. Diese Ostersatzung dürfte aus den Jahren 1460—65 stammen.

Die einzige bernische Rechnungsmünze ist in dieser Zeit der Pfennig (₰) und seine höheren Einheiten: der Schilling (β) und das Pfund (℔).

1 ℔ = 20 β = 240 ₰ 1 β = 12 ₰

Im XVI. Jahrhundert tritt neben den Pfennigfuß der Kreuzer (×ʳ) und seine höhern Einheiten: der Batzen (bz.) und die Krone (♁).

1 ♁ = 25 bz. = 100 ×ʳ 1 bz. = 4 ×ʳ

Das Verhältnis der beiden Rechnungsmünzen unter sich ist das folgende:

1 ♁ = 3⅓ ℔ 1 ℔ = 7½ bz.

Selten ist der Guldenfuß:

1 Gulden (fl) = 15 bz. = 60 ×ʳ